



B. II. 14. Qu.



Gründliche Nachricht
Dreyer
Zum Tode verurtheilten Sünder,

Als nemlich
Einer Manns- und zweyer Weibs-Personen.
Die erste:

Johann Gottlieb Hesse,

ein Sporerer Gesell, welcher den 22 Aug. 1740 seines Meisters Lehrjars
gen in dem Kohlen-Stalle mit einem Hand-Beile todt geschlagen.

Die andere:

Johanna Sophia Banchin,

Eines Leipziger Lohn-Rutschers Tochter, hat am 1 Jul. 1740 ihrer eige-
nen Schwester Kind mit dem Brodmesser ermordet.

Die dritte:

Maria Regina Sorenzin,

Eine wegen vieler Diebstähle berühmte Person.

Welche heute Frentags den 21 October 1740 zu Leipzig, und zwar die
Manns-Person lebendig gerädert und auf das Rad geflochten, die zwey Weibs-
Personen aber zu erst mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht
worden.



Gedruckt Anno 1740.

Sorbekannte nach Urtheil und Recht zum Tode verurtheilte drey Delinquenten, sind, nebst ausführlicher Beschreibung ihrer begangenen schweren und sehr frevelhaften Missethaten, folgende:
H Johann Gottlieb Hesse, gebürtig von Pegau, ohngefahr 20. Jahr alt, hat alhier in Leipzig das Sporer-Handwerck erlernet, aber nicht gar lange auf demselben, als Gesell, gearbeitet, sondern sich bald, durch des bösen Geistes Trieb, zu einem frevlen und muthwilligen Mord verführen lassen, dazu er in der That sehr schlechte Raifon und Ursache, wie er selbst bekennet, gehabt. Nemblich: Er hat insonderheit bey seinen Lehrmeister, bey welchen er bisher als Geselle gearbeitet, auf dem Lehrlingen einen Argwohn gehegt, als ob ihm dieser bey dem Meister verkleinere, weswegen er beständig in geheim Rache an denselben auszuüben gesucht, weil sich aber dazu keine Gelegenheit finden wollen, hat er selbst eine zu seinem Zwecke erfonnen. Den 22 Augusti iezigen 1740sten Jahres frühe morgens, heisset er den Jungen Kohlen aus den Stalle hoblen, gehet ihn auch so gleich von Fuß auf nach, und als sie in den Stall kommen, spricht er zum Jungen: Du, sieh doch, was dort hinten im Stalle vor ein Loch ist, hätten uns nicht gar leicht Kohlen da hinaus können gestohlen werden? Ich habe dir solches schon oft weisen und sagen wollen, habe es aber immer wieder vergessen; als nun der Junge sich bückt, das Loch zu sehen, ergreift Hesse so gleich das dazu von ihm parat gelegte Hand-Beil, und schläget damit den Jungen dergestalt wider den Kopf, daß er todt zu Boden sinckt, worauf gemeldter Hesse, als er solches siehet, das Beil hinwirft, den Jungen, in Meynung, daß er völlig todt sey, liegen läßt, sich ein wenig anzeuht, ganz erstäunt und erschrocken nach dem Rath-Hause läufft, und sich als einen Mörders der zum Arrestanten selbst angiebt, mit dem Bekännniß: Er habe seines Meisters Lehrlingen ermordet, man solle ihn gefangen nehmen, und ihn wieder sein Recht und verdiente Strafe anthun. Worauf er auch ad interim in Arrest genommen wird. Mittlerweile wurde solchergestalt durch sein eignes Angeben der Mord public gemacht, und der errödete Junge durch die Hoch-Edlern Stadt-Gerichten aufgehoben, da es sich dann gefunden, daß er noch etwas Leben gehabt, weswegen er dem Chirurgo übergeben worden, nach kurzen aber völlig verstorben. Es ist dieser Lehrling sonsten aus Nößen, einem Dorffe unweit Mucka, gebürtig, weilten aber sein rechter Vater und Mutter todt, die Stieffmutter aber noch am Leben ist, hat diese den toden Leichnam von denen Hoch-Edlern Stadt-Gerichten, auf gütliches Bitten, geschenckt bekommen, welchen sie auch auf dem Gottes-Acker bey der so genannten Ziegel-Kirche, Christgebräuchlich beerdigen lassen. Inzwischen hat der Thäter, Johann Gottlieb Hesse, während seiner acht wöchentlichen Gefangenschaft, alles frey bekennet, und bezeuget durch Händeringen, Seuffzen und Weinen sehr hefftig die Angst seines Herzens um seiner Missethat willen, und das über seine Mordthat so dann

dann eingehohlte Urthel hat ihm bracht, daß er mit dem Rade zerfloßen, und der Körper hernach auf das Rad geflochten werden soll, welches auch anheute den 21 October an ihm vollstreckt worden. Den Sonntag vorher, ehe er den Mordt begangen, hat er noch des Jungens Stiefmutter, als ein guter Freund, weil er schon öfters zuvor mit den ermordeten Knaben bey ihr gewesen, besucht, sich aber nicht die geringste Bitterkeit gegen sie, von den Jungen, mercken lassen, sondern auf ihre Befragen, wo der Junge wäre, geantwortet, er wisse es nicht, wo er hingelauffen sey, und nachdem ihn diese mit Essen und Trinken nach Möglichkeit bewirthe, bedanckt er sich dafür beym Weggehen aufs freundlichste, und spricht, er wolle sich dafür bald wieder revangiren. O! schlechte unerhörte Hexange.

II Johanna Sophia Handin, eines Lohn-Kutschers Tochter, alhier aus Leipzig, ihres Alters 29 Jahr, hat ihrer eigenen Schwester Kind, ein Mägdlein von anderthalben Jahr, vor dem Peters-Tore alhier auf folgende erbärmliche Weise ermordet: Am 1 Julii dieses 1740sten Jahres Vormittage gehet der Handin Schwester, eines Sammtmachers Eheweib, Geschäfte halber in die Stadt, und befehlet dieser indes die Aufsicht und Wartung ihres Kindes, welches sie sonst sehr lieb gehabt und treulich gewartet. Da sich diese nun solchergestalt bey dem Kinde allein befindet und zu ihrem Zwecke Gelegenheit siehet, richt sie zu Werke, was sie schon lange unvermerckt im Sinne gehegt, weil aber das Kind gleich weinet, sucht sie es, so viel immer möglich, zuschweigen, gehet endlich mit demselben aus der Stube in die Cammer, leget es in die Wiege, langet so dann ein klein bey sich habendes Messer heraus, und giebt ihm drey Schnitte in die Gurgel, nimmt es darauf bald wieder heraus auf ihren Schoos, und schnitt ihm die Kehle ab, wendet es sodann um, mit dem Gesicht gegen die Erde, und läßt es ausbluten, und als dieses geschehen, leget sie das Kind wiederum in die Wiege, fällt vor demselben nieder auf die Knie, segnet es ein, und thut nachhero vor das sterbende Kind, mit Anschauung eines in der Cammer befindlichen Crucifixes, ein nach ihrer einfältigen Art abgefaßtes Gebet. Nachdem sie nun solche ihre Einsegnung und Gebet verrichtet, und das Kind erbärmlich in seinen Blute erstorben da lieget, gehet sie heraus und ruffet des Kindes Vater, und spricht zu ihn: Schwager, ich habe ein Unglück angerichtet, ich habe sein Kind ermordet, und begehre deshalb, daß er solches der Obrigkeit anzeige, und mich der selben übergebe, damit mir dafür die gebührende Todes-Strafe wieder ertheilet werde, ich habe es aus Ueberdruß des Lebens gethan. Des Kindes Vater solches hörend, erschrickt und erstauet, wie leicht zu erachten, über alle Massen, läuft eilend nach der Cammer, und als er den schmerzlichen blutigen Anblick seines ermordeten Tochterleins siehet, schlägt er die Hände zusammen, und spricht: Das Gott erbarm! Schwägern was habt ihr gemacht? resolviret sich darauf bald, und zeigt die Mordthat bey der Obrigkeit gehöriges Dites an, worauf
sie

ſie auch alabald abgehohlet, und zum Gef. Irgeiß und Verhör gebracht wor-
den, Da ſie denn den begangenen Mord ſogleich bekennet, und, wie oben-
gedacht, zur Urſache angegeben, daß ſie ſolchen aus Ueberdruß des Lebens ge-
than und begangen habe, weil ſie wiederum gerne ſterben wolte. Hierauf hat
ihr das erſte Urtheil die Schleiſung zur Gerichts-Stätte wie auch die Schwerdt-
Strafe zuerkannt, durch geführte Deſenſion und Bitten aber iſt die Schleiſung
gemindert und beym Schwerdt allein geblieben, welches Urtheil dann auch an ihr
vollzogen worden. Sie hat vor ihrem Tode wahre Hergens-Buße bezeugt.

III) Maria Regina Lorenzini, eine wegen vielen Diebſtählen
und andern böſen Ausübungen ſehr berüchtigte Perſon, weſhalb ſie nicht al-
lein bereits an verſchiedenen Orten in Arreſte, ſondern zuletzt auch in dem Wald-
heimiſchen Zuchthauſe geſeſſen. Sie iſt bey Schwarzberg gebürtig, und dem
Stand nach eine junge lediges Weibſperſon, iſt aber dem ungeacht durch unehel.
Wenſchlaſſ, nach ihrer hieſigen Arretirung, ſchwanger befunden worden, auch die
Frucht, nach Verlauf der Zeit, würcklich zur Welt geböhren, welche aber nunmehr
ro durch gütige Vorſorge S. E. und Hochw. Rathſ in das hieſige Waiſenhaus
gebracht worden. Zu dieſen böſen Leben hat ſie ſich durch liederlich Geſindel ver-
führen laſſen, und durch kein Zuweiden ihrer Freunde, welche ſie, weilan ſie keine El-
tern mehr, ſondern nur noch eine Stieſmutter hat, davon abwendig machen und zu
ehelicher Arbeit anhalten können. Sie hat in Leipzig an einem Tage ſünffmal ge-
ſtohlen, nemlich Waſche, Zinn und dergleichen, und ſo lange fort gefahren, biß
das Maas der Sünden voll worden, davon aber weitläufftiger zu ſeyn unnöthig iſt.
Ihr hat Urtheil und Recht allemahl den Strang gebracht, durch vieles Bitten aber
in der geführten Deſenſion, iſt es auch in die Schwerdt-Straffe verwandelt wor-
den, daher beyde Weibſperſonen mit und nach einander an ordertl. Gerichts-
Stätte enthauptet worden. **Wit verleihe dieſen ſtreblen Sündern ſeine Gna-
de zur wahren Buße, und gebe ihren Seelen nach Zerſtümung ihrer elenden
Leiber, die ewige Ruhe und Seligkeit durch Chriſtum.**



1078

PLA

+



Gründliche Nachricht
Dreyer
Zum Tode verurtheilten Sünder,

Als nehmlich
Einer, Manns- und zweyer Weibs-Personen.

Die erste:

Johann Gottlieb Bese,

ein Sporer-Gesell, welcher den 22 Aug. 1740 seines Meisters Lehrjungen in dem Kohlen-Stalle mit einem Hand-Beile todt geschlagen.

Die andere:

Johanna Sophia Hanckin,

Eines Feinziiger Fabrik-Aufsehers Tochter, hat am 1 Jul. 1740 ihrer eige-
nem Brodmesser ermordet.

Die dritte:

Anna Lorenzlin,

stahle berüchtigte Person.

Im Jahr 1740 zu Leipzig, und zwar die
auf das Rad geflochten, die zwey Weibs-
perde vom Leben zum Tode gebracht
en.



no 1740,

